

Soziale Rechte von Schutzberechtigten (Subsidiär Schutzberechtigten, Anerkannten Flüchtlingen und Menschen mit Aufenthaltsberechtigung)

Protokoll vom Workshop am Asylforum, am 21.11.2018

- Leitungen des Bundes
- Leistungen des Landes
- Herausforderungen
- Andere Unterstützungsmaßnahmen
- Anlaufstellen bei sozialrechtlichen Fragestellungen

Familienbeihilfe (Leistung Bund)

Rechtsgrundlage: Familienlastenausgleichsgesetz – FLAG

Zweck: Finanzielle Unterstützung von Personen mit Kindern einkommensunabhängig

Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen:

Grundsätzlich knüpft der Anspruch am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an.

Grundsätzlich hat der Elternteil Anspruch auf FBH, zu dessen Haushalt das Kind gehört; gehört ein Kind zum Haushalt beider Elternteile, ist anspruchsberechtigt, wer überwiegend den Haushalt führt (bis zum Nachweis des Gegenteils: die Mutter). Der Elternteil mit vorrangigem Anspruch kann zugunsten des anderen darauf verzichten.

FBH gebührt prinzipiell für minderjährige Kinder, er besteht aber bis 24 weiter, wenn sich die Kinder in Aus- oder Fortbildung befinden und ihnen dadurch die Ausübung eines Berufes nicht möglich ist.

Asylberechtigte haben ohne Einschränkungen wie Österreicher*innen Anspruch auf FBH.

Subsidiär Schutzberechtigte allerdings nur dann, wenn sie aktiv unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen der Grundversorgung erhalten!

Personen mit Aufenthaltsberechtigung (§ 55) erhalten FBH.

Höhe: Je nach Alter und wie viele Kinder es gibt. Zusätzlich kommt für jedes Kind der Kinderabsetzbetrag von 58,40 12x jährlich hinzu, der gemeinsam mit der FBH ausbezahlt wird. Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um €155,90.

Schulstartgeld: € 100 für jedes schulpflichtige Kind (zwischen 6 und 15 Jahren) im September ohne gesonderten Antrag.

Mehrkindzuschlag ab dem 3. Kind auf gesonderten Antrag (nur bei jährlichem Familieneinkommen unter € 55.000).

Antragstellung: Zuständig ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, bei verspäteter Beantragung wird die FBH höchstens für 60 Monate (5 Jahre) rückwirkend gewährt.

Anlässlich der Geburt wird die FBH antragslos gewährt, wenn das Kind beim Standesamt angemeldet wurde

Berechnung mittels Familienbeihilfe-Rechner der AK:
<http://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

Sowohl für Asyl-, als auch subsidiär Schutzberechtigte wird für nachgeborene Kinder FBH rückwirkend gewährt. Unter einem nachgeborenen Kind ist ein leibliches Kind zu verstehen, das nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten oder des/der subsidiär Schutzberechtigten an den zusammenführenden Fremden (=jener Elternteil, der bereits vor der Geburt des Kindes in Österreich niedergelassen war) geboren wird.

Rechtsmittel: Beschwerde an das Bundesfinanzgericht.

Kinderbetreuungsgeld (Leistung Bund)

Rechtsgrundlage: Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG

Zweck: Abgeltung des Betreuungsaufwandes für Kleinkinder

Rechtsmittel: Beschwerde an das Arbeits- und Sozialgericht (oft muss aber zuerst ein Antrag auf Bescheid Erlassung gestellt werden).

Anspruchsvoraussetzungen: Für das Kind wird FBH bezogen. Der Elternteil lebt mit dem Kind im selben Haushalt. Mittelpunkt der Lebensinteressen von Elternteil und Kind befinden sich in Österreich. Anspruch auf KBG in voller Höhe besteht nur, wenn die fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen rechtzeitig und vollständig bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes durchgeführt werden.

Für Asylberechtigte und deren Kinder besteht Anspruch wie für Österreicher*innen. Das KBG kann grundsätzlich frühestens ab dem Datum der Entscheidung der Asylbehörde (Datum des Bescheids, Bestätigung/Protokoll des BVwG über das Datum der mündlichen Verkündung der Entscheidung) zuerkannt werden (Ausnahme: nachgeborene Kinder).

Für subsidiär Schutzberechtigte besteht nur dann Anspruch auf KBG, wenn der Elternteil unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist (Definition von Erwerbstätigkeit in §24 abs 2 KBGG) und betreffend alle Familienmitglieder (somit nicht nur betreffend Antragstellerin/Antragsteller und Kind) keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten werden. Subsidiär Schutzberechtigte Eltern erhalten für ihre Kinder somit nur dann KBG, wenn sie sich und ihre Familie ohne staatliche Leistungen selbst erhalten können und liegt der Grund dieser Regelungen nach den Gesetzeserläuterungen in einem Integrationsanreiz – laut VfGH ist diese Regelung unbedenklich.

Für Personen mit Aufenthaltsberechtigung gibt es Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe wenn FBH bezogen wird.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Leistung Bund)

Zweck: Überbrückungshilfe für alleinstehende Elternteile oder für Familien mit geringem Einkommen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Für alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig geschieden oder verwitwet sind und keinen gemeinsamen Wohnsitz mit dem anderen ET haben und nicht mehr als € 6.800 an maßgeblichen Einkünften während der Bezugsdauer der Beihilfe verdienen; (=monatliche Bruttoentgelt in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von € 438,95 x 14 pro Jahr)

Für Eltern, die in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende ET nicht mehr als €6.400 und der zweite ET nicht mehr als €16.200 an maßgeblichen Einkünften im Kalenderjahr verdienen darf; (= Bruttomonatsgehalt von €1.235 x 14 pro Kalenderjahr).

Höhe: €6,06 täglich bzw. €181,80 monatlich für maximal 365 Tage

Bezugsdauer. Maximal 12 Monate in Blöcken von zwei Monaten während des Bezugs von pauschalem KBG (für Geburten bis 28.02.2017). Maximal für 365 Tage in Blöcken von 61 Tagen während des Bezugs des pauschalen KBG-Kontos (für Geburten ab 01.03.2017).

Pflegegeld (Leistung Bund)

Rechtsgrundlage: Bundespflegegeldgesetz – BPGG

Zweck: Pauschalierte Abdeckung von pflegebedingten Mehraufwendungen, um pflegebedürftigen Personen die notwendigen Betreuung und Pflege zu erleichtern und ihre Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu verbessern.

Rechtsmittel: Arbeits- und Sozialgericht

Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein Pflegebedarf im Ausmaß von mehr als 65 Stunden pro Monat besteht. (Pflegestufe 1). Der voraussichtliche Pflegebedarf muss für einen Mindestzeitraum von sechs Monaten gegeben sein.

Neben Staatsbürger*innen sind Asylberechtigte (§3a Abs 2 Z 3 BPGG) und subsidiär Schutzberechtigte (nicht explizit im Gesetz, aber von OGH klargestellt – 10 ObS 1/14s vom 28.01.2014), sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Bei Personen mit § 55 wurde eine Beschwerde wegen Ablehnung beim Arbeits- und Sozialgericht eingelegt.

Höhe der Leistungen richtet sich nach Pflegebedarf in Stunden/Monat. Der Anspruch ruht während Krankenhausaufenthalten ab dem 2. Tag des Aufenthaltes. Pflegegeld wird 12 x jährlich und monatlich im Nachhinein ausbezahlt

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Leistung Land)

Workshop Teilnehmer*innen arbeiten in folgenden Bundesländern: NÖ, Wien, Steiermark, Salzburg.

Salzburg: keine BMS für Subsidiär Schutzberechtigte, § 3er ja.

Wien: BMS für Subsidiär Schutzberechtigte und Anerkannte Flüchtlinge

Steiermark: keine BMS für Subsidiär Schutzberechtigte aber für § 3er

NÖ: keine BMS für Subsidiär Schutzberechtigte aber für § 3er. Im März 2018 sind die BMS Integration (Wartefrist) und Deckelung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden.

Rechtsmittel: Beschwerde ans Landesverwaltungsgericht einbringen.

Personen mit § 55 gehören in den meisten Bundesländern nicht zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten. In NÖ Beschwerde nach BMS Ablehnung eingelegt. BMS wird bei manchen Bezirksverwaltungsbehörden auf privatwirtschaftlicher Basis ausbezahlt. Das heißt, man hat keinen Rechtsanspruch darauf. → Entscheidung vom LVwG Oberösterreich → Anspruch auf BMS!

Im Workshop diskutieren wir über die Benachteiligung der Menschen mit humanitärem Aufenthalt. Nach einem Jahr müssen sie auf die rot-weiß-rot Karte Plus umsteigen (mit Integrationsmodul 1) oder auf die Niederlassungsbewilligung (ohne I-Modul 1). Deutschkurse werden vom ÖIF aber nicht finanziert! Viele sind in einer schwierigen finanziellen Lage. Oft wird auch die Grundversorgung eingestellt.

Herausforderungen

Jedes Bundesland hat anderes MSG. Wohnversorgung für Flüchtlinge ist eine riesen große Herausforderung. Seit ein paar Monaten kann man sich bei den Wohnprojekten anmelden und die Warteliste wird gemeinsam verwaltet (zB INTO Wien, 9er Haus, Volkshilfe,...). Anmeldung aber bei allen Wohnprojekten! Wichtig ist die Vernetzung, weil es einige Mietbetrüger*innen gibt. Gebietsbetreuung ist oft eine gute Ansprechstelle oder Arbeiterkammer. Klient*innen immer sagen, dass sie alles dokumentieren sollen mit Fotos (Schimmel bzw. wenn Miete bar gegeben wird, Bestätigung fordern).

Manche Bundesländer sind sehr willkürlich bei der Entlassung von Subsidiär Schutzberechtigten und Anrechnung von Pflegegeld bei der GV.

Sonstige Möglichkeiten

Antrag auf GIS Befreiung (siehe Übersicht Mindeststandards 2018)

Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung bei geringem Einkommen (siehe Übersicht Mindeststandards 2018)

Finanzielle, einmalige Unterstützungen wie Rotes Kreuz Spontanhilfe oder Licht ins Dunkel Soforthilfe.

Regionale Unterstützer*innen andocken wie Kiwanis, Lions Club, Förd. von Gemeinde,...
Arbeitnehmerveranlagung: wird bei BMS Bezug als Einkommen gerechnet.
Mehrkindzuschlag darf aber nicht eingerechnet werden!

Ansprechstellen für Bestreitung des Rechtsweges

Falls es Sozial- und Mietrechtsexpert*innen in der Einrichtung gibt Wissen zum Verfassen von Beschwerden anzapfen und selber mit Klient*innen Beschwerde einbringen. Vielleicht gibt es auch eine Vorlage, die man bekommen kann. Nicht davor zurückschrecken! Übung macht die Meister*innen!

- Volksanwaltschaft
- Arbeiterkammer
- Sozialrechtsnetz von der Armutskonferenz: leider noch nicht operativ tätig, im Aufbau, soll Schulungen geben für Berater*innen. Ziel ist nicht nur zur Schaffung höchstgerichtlicher Rechtsprechung beizutragen, sondern auch durch Schulungen (Rechts-)Wissen zu vermitteln und damit die Kompetenz bei den einzelnen Berater*innen zu stärken, damit diese selbst befähigt werden, Rechtsmittel zu erheben – das können Sozialarbeiter*innen schon sehr wohl und das Sozialrechtsnetz wären nur da, das nötige Selbstvertrauen dafür zu stärken :-)
Das Netzwerk soll dann in einem vorab ungefähr definierten Rahmen Fälle für die höchstgerichtliche Rechtsdurchsetzung mit Anwalt*innenpflicht (also Beschwerden/Revisionen zum VfGH bzw VwGH) ohne Kosten für die Beschwerdeführer*innen übernehmen. Derzeit leider keine Koordinationsstelle dafür sondern mit teilweise ehrenamtlichem Engagement von Personen im Rahmen der Armutskonferenz organisiert und aufgebaut wird, können inhaltlich leider keine Beschwerden in erster Instanz übernehmen werden.

--

Alexandra, WINKLER, BA

Fachliche Leitung Beratung, Teamleitung
Integrations- und Bildungszentrum St. Pölten
Diakonie Flüchtlingsdienst
[Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH](#)

Schulring 21, DG
3100 St. Pölten Austria
Telefon: 02742/28910

Spenden unter:

IBAN: AT97 2011 1287 2204 5678 | BIC: GIBAATWWXXX

Verwendungszweck: Faire Rechtsberatung

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar!

Verantwortung kann man* nicht abschieben!

Diakonie 
Flüchtlingsdienst

— **Zu Recht** —

#ZuRechtUnabhängig

FlipChart-Fotos:

sozialrechtsnetz@
armutskonferenz.at

Volkswirtschaftsrecht
AK bei Berufstätigkeit

§ 32

§ 3 privat

- KBG *Mu-Ki-Plus*
- Arbeits- & Sozialgericht
- FBH

- KBG
- FBH
- BMS

→ erhöhte FBH
seit Aug. 2018

→ erhöhte FBH
seit Aug. 2018

- Pflegegeld

- Pflegegeld

GIS

RGB

L1 als Einkommen

→ Vermögensfreibetrag

{38} → Daueraufenthalt
EU

- BMS in Wien, Tirol, OÖ

- FBH ohne GV-Bezug
& aktiver Erwerbstätigkeit

215
150
110
—
475

215
215
100
100
—
300

110
80
80
80
—
350

930
350
—
1280

- KBG Arbeitender
keine GV

regionale U
LID
RK

§ 55

Abs 1 Plus

Abs 2 ohne Plus

rot-weiß rot Plus

NB

⇒ KBG
FBH

WOHNBERATUNGSSTELLEN

Wohnprojekte:

veness4 (~~3~~ Volkshilfe, INTO, ...)
9er Haus

↳ gemeinsame Wartehilfe

↳ 3er Familien

Mietbetrüger*innen:

- Vernetzung
- Gebietsbetreuung
- Mietervereinigung
- Rechtsberatung FD +
- Doku/Belege Interface
- AK

Schimmel

Stellungnahme
Fotos / Doku!